

ZH_OBERGERICHT RT250217 vom 4. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250217

FR: ZH_OBERGERICHT RT250217 du 4 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250217 del 4 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.

E. 2

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 3

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.

E. 4

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

E. 5

Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage der Doppel von Urk. 20, 23, 24 und 25/2-4, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 5'434.80. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 5 - Zürich, 4. Dezember 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw I. Aeberhard versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.